

Stadt Schmallenberg



Richtlinie

zur Förderung der ärztlichen Versorgung

im Stadtgebiet Schmallenberg

Die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 die Förderung der ärztlichen Versorgung im Stadtgebiet Schmallenberg wie folgt beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Gemeinden, in denen aufgrund der Altersstruktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht“ vom 11.01.2023, Zuwendungen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung.

Weitere Fördermöglichkeiten können sich im Rahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL vom 01.01.2021 ergeben.

- 1.2 Mögliche Landesförderungen sowie Förderungen der KVWL und sonstige Förderungen Dritter sind immer vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie schließen insoweit eine Förderung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie aus.
- 1.3 Ergänzend zu den Fördermöglichkeiten nach 1.1. kann die Stadt Schmallenberg nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie weitere Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Stadtgebiet Schmallenberg bewilligen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Schmallenberg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsrechts. Ansprüche auf eine künftige Förderung können aus der in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich mit einer vertragsärztlichen Tätigkeit (mind. ½ Kassensitz) als Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt im Stadtgebiet Schmallenberg niederlassen wollen. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis inkl. des kassenärztlichen Sitzes im Stadtgebiet Schmallenberg übernehmen oder sich in einer bestehenden Praxis mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung der KVWL niederlassen. Ärztinnen und Ärzte, die bei Antragstellung nicht älter als 55 Jahre sind, können eine Förderung erhalten. Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch werden nicht gefördert.
- 2.2 Die Förderung setzt voraus, dass eine Ärztin oder ein Arzt eine Tätigkeit im Stadtgebiet Schmallenberg aufnimmt, die oder der dort nicht bereits mit dem Status einer zugelassenen Vertragsärztin oder eines zugelassenen Vertragsarztes an der ärztlichen Versorgung teilnimmt oder in dem der Förderung vorausgehenden Jahr teilgenommen hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind zugelassene Vertragsärzte, die nachweislich ohne Übernahme einer neuen vertragsärztlichen Tätigkeit/Praxis das Stadtgebiet Schmallenberg verlassen würden.
- 2.3 Ärztinnen und Ärzte gemäß 2.1 müssen durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung erhalten haben und sich schriftlich verpflichten, eine vertragsärztliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Stadtgebiet Schmallenberg innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen sowie bei einer Förderung für 5 (1/2 Versorgungsauftrag) – 10 Jahre (Voller Versorgungsauftrag) mit dem der Antragstellung zugrundeliegenden Stundenumfang an der ärztlichen Versorgung im

Stadtgebiet Schmallenberg teilzunehmen. Wird die Tätigkeit unterbrochen, verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Eine Unterbrechung darf die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

- 2.4 Eine Förderung kann zu folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden:
- a) Ausgaben für den Erwerb des Arztsitzes (einschließlich Nebenerwerbskosten) einer Praxis und
 - b) Ausgaben für die übliche Ausstattung einer Praxis, unter anderem medizinische Gerätschaften, Technische Ausstattung, Büroeinrichtung, etc. und
 - c) Erste zwei Quartalsverluste bei Praxis-/Sitzübernahme bis zu einer Höhe von maximal 80.000 €.

Betriebs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

- 2.5 Die Errichtung einer Zweigpraxis ist nicht förderfähig.

- 2.6 Die Förderung von Zahnärztinnen/Zahnärzten sowie Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Fördermaßnahme

Für die Übernahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie kann folgende Förderung gewährt werden:

- a) ein zinsgünstiges Darlehen (Zinssatz 1 %)
Der Umfang des Darlehens beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200.000 €. Darüber hinaus ist der Umfang des Darlehens an den jeweiligen Versorgungsauftrag gekoppelt. Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag reduziert sich die Höhe des Darlehens entsprechend um die Hälfte. Gleiches gilt für den Verpflichtungszeitraum.
Die Gewährung eines Tilgungszuschuss ist darüber hinaus möglich. Wird der, der Darlehensgewährung zugrunde liegende Versorgungsauftrag, vollumfänglich über den Verpflichtungszeitraum (5 bzw. 10 Jahre) erfüllt, gewährt die Stadt Schmallenberg einen Tilgungszuschuss in Höhe von 20 % auf die Restschuld des Darlehens zum Ende des Verpflichtungszeitraums.
- b) ein Zuschuss als Zinsvergünstigung zu einem Bankdarlehen
Die Zinsvergünstigung beträgt maximal 3 Prozentpunkte im Umfang von 80 % eines aufgenommenen Bankdarlehens von maximal 250.000 € zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei darf eine Zinsvergünstigung unter 1 Prozentpunkt nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist der Umfang des Darlehens an den jeweiligen Versorgungsauftrag gekoppelt. Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag reduziert sich die Höhe des Darlehens entsprechend um die Hälfte. Gleiches gilt für den Verpflichtungszeitraum.

4. Antragsverfahren

4.1 Die städtische Förderung wird nur auf formlosen schriftlichen Antrag bewilligt.

4.2 Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss beziehungsweise Kassenärztliche Vereinigung) über den Zugang des Antrags auf Zulassung sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde,
- b) Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und
- c) eine Mitteilung, ob Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder sonstige Förderungen beantragt beziehungsweise in welcher Höhe diese bewilligt wurden.

4.3 Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:

- a) bei Neugründung einer Praxis: Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen (etwa Entwurf des Vertrages, Kostenvoranschläge),
- b) bei Übernahme einer Praxis: Entwurf des Übernahmevertrages beziehungsweise des Kaufvertrages. Sofern erforderlich sind daneben weitere Unterlagen im Entwurf (etwa Kostenvoranschläge) einzureichen.
- c) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung als Hausärztin oder Hausarzt,
- d) ggfls. Nachweis zu 2.2. dieser Richtlinie
- e) die Selbstverpflichtung nach 2.3 dieser Richtlinie

5. Bewilligung und Verwendungsnachweis

5.1 Die Zustimmung zur Bewilligung einer Fördermaßnahme und deren Bedingungen gemäß Nr. 3 dieser Richtlinie richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmallenberg.

5.2 Bei Bewilligung eines zinsgünstigen Darlehens und dessen Bedingungen (Zins, Höhe, etc.), regelt der Darlehensvertrag nähere Einzelheiten zum Zinssatz, der Tilgung, Tilgungszuschuss, Zeitpunkt der Zahlung, Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.. Bei Bewilligung einer Zinsvergünstigung regelt der Bewilligungsbescheid nähere Einzelheiten zur Vergünstigung, Zeitpunkt der Zahlung, etc..

5.3 Ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel ist vorzulegen. Nähere Bestimmungen werden im Darlehensvertrag/Bewilligungsbescheid festgelegt.

5.4 Die Empfänger einer Förderung gemäß dieser Richtlinie sind verpflichtet, Änderungen der der jeweiligen Maßnahme zugrundeliegenden Voraussetzungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

6. Rückzahlung der Förderung

Die Empfänger einer Förderung gemäß dieser Richtlinie sind zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wenn der Förderbetrag nicht für den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Förderzweck verwendet wurde oder der Darlehensvertrag/Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wird.

Auch kann der Empfänger einer Förderung zur Rückzahlung verpflichtet werden, wenn er seine Mitwirkungspflicht verletzt.

7. Sonderklausel

Sollten bei eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die nicht den mit den Inhalten dieser Richtlinie entschieden werden können, behält sich die Stadt Schmallenberg die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung vor.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Nach einem Jahr soll eine Überprüfung erfolgen.